
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0309/2016)

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------|----------------|------------|
| Kreisausschuss | 26.09.2016 | öffentlich |

Sachstand Asylbewerber (Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 05.09.2016)

Sachverhalt:

I. Sachstandsinformation der Abteilung 8 – Sozialamt:

Mit Datum vom 06.08.2016 ist das Integrationsgesetz (IntG) weitestgehend in Kraft getreten, was auch Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zur Folge hat.

a) Leistungseinschränkungen

So sieht der § 1a AsylbLG zusätzlich zu den bisherigen Fallkonstellationen die Möglichkeit weiterer Leistungseinschränkungen für Asylbegehrende vor, insbesondere bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (Nichtvorlage des Passes, Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Identitätsfeststellung, Nichtwahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim BAMF, Weigerung der Angabe von Identität oder Staatsangehörigkeit). Eine Leistungseinschränkung ist außerdem vorgesehen, wenn ein zumutbarer Integrationskurs pflichtwidrig nicht aufgenommen oder nicht ordnungsgemäß daran teilgenommen wird.

Greifen diese Leistungseinschränkungen, sollen Asylbegehrenden grundsätzlich nur noch Leistungen für die Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege in Form von Sachleistungen sowie Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG gewährt werden.

Dabei sind die Verbandsgemeinden als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG auf entsprechende Informationen des BAMF angewiesen. Aufgrund der hohen Zahl von noch unbearbeiteten Asylanträgen bleibt abzuwarten, inwieweit solche Informationen durch das BAMF geliefert werden.

Bei einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG ist in jedem Fall eine Prüfung des Einzelfalles vorzunehmen, da die besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Festlegung der Leistungseinschränkung und ihrer Höhe zu berücksichtigen sind.

b) Änderung der Regelsätze

Anfang 2017 sind außerdem Änderungen im AsylbLG vorgesehen, die für den Landkreis auch finanzielle Auswirkungen haben. Einerseits werden die Regelsätze analog der Anpassung der Regesätze im SGB XII erhöht. Andererseits wird eine neue Regelbedarfsstufe 2b eingeführt. Hierunter fallen erwachsene Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG (mobile Wohneinheit, Hotel etc.) untergebracht sind. Diese erhalten zukünftig nur noch 90 % des Regelsatzes eines erwachsenen Asylbewerbers in einer Wohnung.

Die Mehrkosten durch die Erhöhung der Regelsätze wird durch die Einführung der Regelbedarfsstufe 2b kompensiert, da im Landkreis Trier-Saarburg Asylbewerber nach ihrer Zuweisung zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

c) Belegungssituation in den Gemeinschaftsunterkünften

Die Zahl der dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerber hat sich im Kalenderjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. Wurden im Kalenderjahr 2015 noch insgesamt 1.237 Asylbewerber dem Landkreis zugewiesen, waren es im 1. Halbjahr 2016 nur noch 572, wobei alleine 394 auf das 1. Quartal 2016 entfallen, während in der Zeit vom 01.04.2016 bis 30.06.2016 nur noch 178 Asylbewerber zugewiesen wurden.

Sollte die Zuweisung von Asylbewerbern in den nächsten Monaten unverändert zwischen 30 bis 40 Zuweisungen monatlich liegen, ist bis zum Jahresende mit Zuweisungen zwischen 750 und 800 Asylbewerbern zu rechnen. Diese Zuweisungszahlen liegen jedoch noch weit über den Zuweisungszahlen der Vorjahre (2014 = 346, 2013 = 151, 2012 = 117 und 2011 = 66).

Da zusätzlich zu den geringeren Zuweisungen die Zahl der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgrund von zusätzlich eingestelltem Personal gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen ist, hat sich die Zahl der Asylbewerber im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Jahres 2016 verringert. Waren es im Februar 2016 noch 1.582 Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG, hat sich diese Zahl über 1.492 im Juni 2016 und 1.400 im Juli 2016 auf jetzt 1.231 im August 2016 reduziert (siehe Kennzahlenset).

Dieser deutliche Rückgang der Zahl der Asylbewerber hat zur Folge, dass in den im Kreisgebiet errichteten bzw. angemieteten Gemeinschaftsunterkünften ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind (siehe Anlage).

In den genutzten Gemeinschaftsunterkünften lebten am 09.09.2016 insgesamt 456 Personen, wovon 80 bereits anerkannte Asylberechtigte sind. In diesen Gemeinschaftsunterkünften stehen derzeit 386 Plätze frei. Dabei sind die noch nicht fertiggestellten Gemeinschaftsunterkünfte (Konz II und Ralingen), sowie die sich noch nicht in der Belegung befindlichen GU's (Kenn und Pölich) und die vorübergehend geschlossene Unterkunft in Reinsfeld noch nicht berücksichtigt.

d) Heranziehen zu Arbeitsgelegenheiten

Das AsylbLG bietet bereits bisher im § 5 AsylbLG die Möglichkeit, Asylbewerber zu Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen (Ortsgemeinden und Städte) und gemeinnützigen Trägern heranzuziehen.

Von dieser Möglichkeit wird innerhalb der Verbandsgemeinden des Landkreises unterschiedlich stark Gebrauch gemacht. So werden in der VG Konz sämtliche männliche Asylbewerber zur Arbeitsgelegenheit im Bauhof der Stadt Konz herangezogen, während in anderen Verbandsgemeinden nur wenige Asylbewerber zu Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden.

Durch den Bund werden jetzt im Rahmen des Arbeitsmarktprogrammes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ bundesweit zusätzliche weitere 100.000 Arbeitsgelegenheiten über den neuen § 5a AsylbLG zur Verfügung gestellt, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder und Kommunen verteilt werden, sodass auf den Landkreis Trier-Saarburg rechnerisch 173 Arbeitsgelegenheiten entfallen. Von diesen 173 Stellen können 25 % (43 Stellen) im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte (interne FIM) eingesetzt werden, während die restlichen 75 % (130 Stellen) auf externe FIM bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern entfallen (siehe § 5 AsylbLG).

Der Landkreis hat gegenüber dem Ministerium sein Interesse an der Ausschöpfung der auf ihn entfallenden Stellen bekundet.

Anlagen:

- Kennzahlenset
- Belegungszahlen
- Rundschreiben Landkreistag mit Asylgeschäftsstatistik August 2016

II. Sachstandsinformation der Abteilung 10 – Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Als eine Folge der sich ab dem Sommer/Herbst 2015 zuspitzenden Flüchtlingskrise in Deutschland ist mit Datum 24.10.2015 das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz u.a. als neuer Bestandteil des Asylgesetzes (AsylG) in Kraft getreten.

Ziel ist die Beschleunigung der Asylverfahren, die Vereinfachung der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger Personen und die Beseitigung der Anreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten. Gleichzeitig soll die Integration von Ausländern mit Bleibeperspektive verbessert werden.

Galt vor dem 24.10.2015 –neben dem Senegal und Ghana (jeweils seit 1993)- die Staaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsländern, zählen hierzu ab dem 24.10.2015 auch die Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro.

Als Konsequenz dessen, dass nunmehr alle Staaten des Westbalkan als sichere Herkunftsländer gelten, werden die Asylanträge des betroffenen Personenkreises vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) annähernd zu 100% als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die entsprechenden Asylbescheide lassen dann nur noch eingeschränkte Rechtsmittel zu, indem eine hiergegen gerichtete Klage nur dann aufschiebende Wirkung hat, wenn das Verwaltungsgericht Trier dem gegen den ablehnenden Asylbescheid gerichteten Eilantrag stattgibt.

Da die Asylbescheide des BAMF, auch was den Personenkreis der Staatsangehörigen des Westbalkanstaaten angeht, bei der Ausländerbehörde seit dem 24.10.2015 in größerer Zahl eingehen, sind bisher / werden bis Ende September 2016 201 Personen (überwiegend Familien mit Kindern) aus dem Bundesgebiet ausgereist / ausreisen. Hinzu kommen 2 Einzelpersonen, die inzwischen nach Albanien bzw. Bosnien-Herzegowina abgeschoben wurden.

Im Vergleich hierzu lag die Zahl der freiwilligen Ausreisen im Jahr 2015 bei insgesamt 124 Personen, was Staatsangehörige der Westbalkanstaaten angeht.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind regelmäßig entbehrlich. Dies resultiert auch daher, dass die Betroffenen der nachdrücklichen Aufforderung der Ausländerbehörde zur freiwilligen Ausreise nachkommen. Sofern erforderlich, werden Reisekosten über die Internationale Organisation für Migration (IOM) oder des Programms „Landesinitiative Rückkehr“ finanziert.

Für die freiwillige Ausreise spricht auch die erstmalig ab dem 24.10.2015 in das AsylG aufgenommene Bestimmung, wonach vom BAMF als Bestandteil offensichtlich unbegründet abgelehnter Asylanträge ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot verfügt wird (regelmäßig im Fall der freiwilligen Ausreise = 10 Monate, im Fall der Abschiebung = 30 Monate).

Was den Landkreis angeht, haben im Zuge der ebenfalls zum 24.10.2015 als Bestandteil des Asylbeschleunigungsgesetzes mit dem Ziel der Schaffung eines weiteren Anreizes zur freiwilligen Ausreise vorgenommenen Änderungen der Beschäftigungsverordnung (BeschV), 4 Personen ihren Asylantrag zurückgenommen

und sind unverzüglich nach dem 24.10.2015 freiwillig in Richtung Albanien ausgereist. 2 der Personen sind inzwischen wieder nach erfolgter Durchführung des zweckentsprechenden Visa-Verfahrens, der im Anschluss daran erfolgten Einreise und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, zur Ausübung einer Beschäftigung bzw. Berufsausbildung im Landkreis wohnhaft.

Ein weiterer Grund der seit dem 24.10.2015 stark rückläufigen Einreisen von Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten, sind noch deren Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Gleiches gilt für Personen, die einen Asylfolgeantrag stellen. Auch gilt in der AfA das Verbot der Ausübung einer Beschäftigung sowie die Einschränkung von Geldleistungen bzw. deren Umstellung auf Sachleistungen.

Die Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass seit dem 24.10.2015 nur noch 9 Staatsangehörige der Staaten des Westbalkans dem Landkreis zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurden.

Stand 15.09.2016 sind noch insgesamt 79 Personen im laufenden Asylverfahren aus den vorstehend genannten Herkunftsländern im Landkreis wohnhaft. Mit den Entscheidungen des BAMF über deren Asylanträge ist in den kommenden Wochen/Monaten zu rechnen.

Unabhängig von der Gesetzeslage ab dem 24.10.2015 sind bis Ende September 2016 11 Personen mit sonstiger Staatsangehörigkeit (3 x Afghanistan, 2 x Armenien, 1 x Iran, 1 x Libanon, 2 x Syrien 1 x Türkei, 1 x Pakistan) ausgereist oder werden bis dahin ausreisen.

Zum aktuellen Stand der geduldeten Personen und Zu- und Wegzüge in und aus dem Landkreis wird auf die Anlagen verwiesen. Der Sachstandsbericht der Ausländerbehörde in der AfA Hermeskeil ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Aktueller Stand der geduldeten Personen
- Zu- und Wegzüge in und aus dem Landkreis
- Sachstandsbericht der Ausländerbehörde in der AfA Hermeskeil